

## Entschließungsantrag

**der Abgeordneten Rüdiger Lucassen, Gerold Otten, Hannes Gnauck, Martin Hess, Dietmar Friedhoff, Joachim Wundrak, Jan Wenzel Schmidt, Jörg Schneider, Uwe Schulz, Dr. Dirk Spaniel, René Springer, Leif-Erik Holm, Dr. Malte Kaufmann, Jörn König, Steffen, Kotré, Dr. Rainer Kraft, Mike Moncsek, Edgar Naujok, Stephan Protschka, Frank Rinck, Roger Beckamp, Dirk Brandes, Stephan Brandner, Jürgen Braun, Dr. Michael Esendiller, Dr. Götz Frömming, Dr. Alexander Gauland, Albrecht Glaser, Marc Bernhard, Peter Felser und der Fraktion der AfD**

### **zu der Abgabe einer Regierungserklärung durch den Bundeskanzler zur aktuellen Lage**

Der Bundestag wolle beschließen:

#### I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Bund stellt gemäß Art. 87a des Grundgesetzes (GG) Streitkräfte zur Verteidigung auf. Zur Wahrnehmung dieses Verfassungsauftrags ist die Bundeswehr gegen einen kampfstarken Herausforderer nicht mehr in der Lage ([www.deutschlandfunk.de/bundeswehr-steht-mehr-oder-weniger-blank-da-100.html](http://www.deutschlandfunk.de/bundeswehr-steht-mehr-oder-weniger-blank-da-100.html)).

Der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine bedeutet eine Zäsur für die internationale Ordnung und ist im einundzwanzigsten Jahrhundert ohne Präzedenz in Europa. Die Invasion der Ukraine durch die Russische Föderation muss auch als Bedrohung der Sicherheitsinteressen Deutschlands und seiner Verbündeten gewertet werden.

Die Bundesrepublik Deutschland muss grundsätzlich militärisch in der Lage sein, die Verteidigung des eigenen Hoheitsgebiets sicherzustellen und den vertraglich und tatsächlich notwendigen Beitrag zur Verteidigung des Bündnisgebiets zu garantieren. Dafür muss die Bundeswehr in die Lage versetzt werden, einen raschen Personalaufwuchs generieren zu können. Dies kann nur durch die Reaktivierung der bisher ausgesetzten Wehrpflicht geschehen.

#### II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf vorzulegen, der Folgendes umsetzt:

- Durch Reaktivierung der allgemeinen Wehrpflicht soll wieder eine Wehrpflichtarmee aus „Bürgern in Uniform“ entstehen.
- Die ausgesetzten §§ 3 bis 53 WPflG werden wieder aktiviert und soweit erforderlich an aktuelle Erfordernisse angepasst.

- Wehrpflichtig sind gemäß Art. 12a I und 116 GG sowie die §§ 37, 38 SG Männer.
- Der allgemeine Wehrdienst steht allen Geschlechtern offen.
- Ausländer sind nicht wehrpflichtig. Nichtdeutsche Freiwillige können regelmäßig nicht als Soldat in der Bundeswehr dienen.
- Die allgemeine Wehrpflicht soll in einem insgesamt 12-monatigen Wehrdienst absolviert werden. Organisatorisch muss diese Dienstzeit nicht zwingend in einem ununterbrochenen Zeitraum abgeleistet werden. Auf Belange des Wehrpflichtigen kann so als Beitrag zur Attraktivität flexibel reagiert werden (Ausbildung, Studium etc.).
- Pro Jahr sind mindestens 30.000 Wehrpflichtige einzuberufen. Die Bedingungen und Chancen des Wehrdienstes müssen idealerweise so beschaffen sein, dass sich junge Männer um die Wehrpflicht-Stellen bewerben. Freiwilliger Wehrdienst gemäß § 58b SG gilt weiterhin als besonderes staatsbürgerliches Engagement und wird entsprechend vergütet und gefördert (z. B. Berufsförderungsdienst).
- Der Wehrdienst wird im Rahmen der Erarbeitung von Rentenpunkten, der steuerlichen Berücksichtigung usw. besonders gefördert. Hierzu sind ressortübergreifend entsprechende Regelungen zu schaffen.
- Im Rahmen der gesamtstaatlichen Sicherheitsvorsorge sind die Maßnahmen der Zivilen Verteidigung (THW, Blaulichtorganisationen usw.) neu zu strukturieren und zu beleben. Die unnötige Abschaffung des Ersatzdienstes aus Gewissensgründen ist zu korrigieren; entsprechende gesetzliche Regelungen müssen reaktiviert oder neu geschaffen werden. Wer aus Gewissensgründen den Ehrendienst nicht antreten kann, hat seinen Beitrag zur zivilen Verteidigung Deutschlands zu leisten. Hierzu ist durch die Bundesregierung ressortübergreifend ein stimmiges Gesamtkonzept zu erarbeiten.
- Die Verpflichtung von Frauen im zivilen Sanitäts- und Heilwesen sowie in der ortsfesten militärischen Lazarettorganisation gemäß Art. 12a IV GG ist auszuplanen und gesamtstaatlich zu regeln. Hier ist eine obligatorische, erweiterte Sanitätsausbildung für alle oder zumindest weibliche Heranwachsende im Rahmen der Ausbildung oder der höheren Schulbildung vorstellbar.
- Etwaige Doppelstrukturen, wie die Initiative „Dein Jahr für Deutschland – Freiwilliger Wehrdienst im Heimatschutz“ (FWD-HSch) sind abzuschaffen.

Berlin, den 25. Februar 2022

**Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion**